

Aufgabenteil Direkte Steuern

Aufgabe 1

Kreuzen Sie auf dem Lösungsblatt an, ob die nachfolgenden Aussagen betreffend die Einkommenssteuer richtig oder falsch sind. Falsche Aussagen sind zu berichtigen. Nennen Sie zusätzlich bei jeder Aussage die genau gesetzliche Grundlage des DBG.

	Aussage	Richtig	Falsch
1.1.	Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind nur wertvermehrende Liegenschaftskosten abzugsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.2.	Beide Ehegatten gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Das niedrigere Einkommen des Ehemannes liegt nach Abzug der Gewinnungskosten, der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU und derjenigen an die Säulen 2 und 3a unter dem Minimalbetrag des Doppelverdienerabzugs. In diesem Falle kann nur noch das vorhandene niedrigere Einkommen abgezogen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.3.	Die von der öffentlichen Hand ausgerichteten Stipendien sind steuerfrei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.4.	Gewinne aus schweizerischen Spielbanken (Casino) sind steuerbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.5.	Gegenwartbesteuerung bedeutet, dass sich die Bemessungsperiode nicht mit der Steuerperiode deckt bzw., dass diese zeitlich nicht identisch sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.6.	Taggelder (Ersatzeinkommen), welche eine Unfallversicherung an den arbeitsunfähigen Verunfallten bezahlt, sind steuerbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.7.	Genugtuungsabfindung und Schadenersatzleistungen, welche eine Unfallversicherung an einen Verunfallten bezahlt, sind steuerfrei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.8.	Bei Selbständigerwerbenden entspricht die Steuerperiode dem Geschäftsjahr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		

Aussage		Richtig	Falsch
1.9.	Leibrenten unterliegen im Umfange von 60% der Einkommenssteuer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.10	Erhöht die Meier AG ihr Aktienkapital zulasten der Kapitalreserven (Agioreserven), so unterliegt dieser Betrag beim Alleinaktionär Meier der Einkommenssteuer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.11	Wird eine Beteiligung von mehr als 10% im Geschäftsvermögen gehalten, so kann das Teilbesteuerungsverfahren (70%) sowohl für daraus fliessende Dividenden, wie auch für den Nettogewinn aus der Veräusserung dieser Beteiligung angewandt werden. Letzteres jedoch nur wenn die Beteiligung mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person gehalten wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.12	Der Liquidationsgewinn aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird privilegiert besteuert, wenn die Person das 55. Altersjahr vollendet hat und in Zukunft keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.13	Ein während der Laufzeit einer überwiegend einmalverzinslichen Obligation durch Verkauf realisierter Veräusserungsgewinn unterliegt der Einkommenssteuer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.14	Veräussert ein Stammanteilsinhaber seinen im Privatvermögen gehaltenen 15%-igen Anteil an einer GmbH und realisiert dabei einen Gewinn von CHF 150'000, so ist dieser nur im Umfang von 70% steuerbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.15	Überführt ein Einzelunternehmer eine bisher als Geschäftsvermögen qualifizierte Liegenschaft in sein Privatvermögen, so handelt es sich dabei um eine Privatentnahme. Steuerlich gesehen liegt eine steuersystematische Realisation stiller Reserven auf der Liegenschaft vor. Beantragt der Steuerpflichtige jedoch einen Steueraufschub so sind nur die wiedereingebrachten Abschreibungen einkommenssteuerpflichtig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		
1.16	Kapitalauszahlungen aus einer reinen Risikoversicherung (nicht rückkaufsfähig) infolge Invalidität oder Tod (Säule 3b) werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Berichtigung, sofern falsch:</i>		

Aufgabe 2

Die Einzelunternehmung Hans Müller weist gemäss Erfolgsrechnung (01.01.2020 bis 31.12.2020) einen provisorischen Gewinn von CHF 186'000 aus.

Berechnen Sie das steuerbare Einkommen des Einzelunternehmers Hans Müller aus selbständiger Erwerbstätigkeit für das Steuerjahr 2020, indem Sie die nachfolgenden Angaben für **Korrekturen inkl.**

Vorzeichen benützen und die grauen Felder entsprechend ausfüllen.

Gewinn gemäss Buchhaltung 2020			186'000
a)	Angaben zum Warenlager	01.01.2020 31.12.2020	
	- Marktwert CHF	300'000 320'000	
	- Einstandswert CHF	210'000 270'000	
	- Buchwert in CHF	140'000 140'000	
	Die steuerliche Warenlagerreserve von einem Drittel ist für das Geschäftsjahr 2020 anzupassen.		
	Korrektur:		
b)	Eine Garantierückstellung von CHF 12'000, welche in einem Vorjahr gebildet, jedoch von der Steuerverwaltung nicht akzeptiert wurde, wurde im Geschäftsjahr 2020 erfolgswirksam aufgelöst.		
	Korrektur:		
c)	In der Buchhaltung wurden CHF 15'000 Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen. Diese Liegenschaft wird mehrheitlich privat genutzt. Von den Abschreibungen entfallen CHF 9'000 auf den privat genutzten Teil der Liegenschaft und CHF 6'000 auf den geschäftlich genutzten Teil.		
	Korrektur:		
d)	Im Geschäftsaufwand sind folgende Aufwendungen enthalten: - Einkommenssteuer von Hans Müller CHF 37'000 - Ferienreise mit der Ehefrau CHF 6'000 - Krankenkassenprämien von Hans Müller CHF 4'000		
	Korrektur:		
e)	Ein Geschäftsfahrzeug (steuerlich massgebender Buchwert CHF 8'000 / Verkehrswert CHF 14'000) wurde für CHF 10'000 an den Sohn von Hans Müller verkauft.		
	Korrektur:		
f)	Der Geschäftsverlust aus den Geschäftsjahren 2012 (CHF 4'000) und 2013 (CHF 5'000) konnten bisher steuerlich noch nicht verrechnet werden.		
	Korrektur:		
Steuerbares Einkommen 2020 aus selbständiger Erwerbstätigkeit			

Aufgabe 3

Die Krauer AG weist vor dem Abschluss des Geschäftsjahres 2020 einen provisorischen Gewinn von CHF 3'600'000 aus. Bei Analyse des provisorischen Abschlusses machen Sie folgende Feststellungen:

1. Im vorangegangenen Geschäftsjahr 2019 wurde eine Liegenschaft (steuerlich massgeblicher Buchwert CHF 2'400'000.--) zum Verkehrswert von CHF 3'200'000 verkauft und eine entsprechende Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte die Ersatzbeschaffung der Liegenschaft zum Kaufpreis von CHF 3'000'000.--. Die gesamte - im Geschäftsjahr 2019 - gebildete Rücklage für die Ersatzbeschaffung wurde wie folgt aufgelöst: Rücklage für Ersatzbeschaffung / Liegenschaften.
2. Die Steuerrückstellung per 31.12.2020 von CHF 200'000.-- betrifft ausschliesslich Steuern auf dem Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020. Für das Jahr 2020 sind bereits provisorische Steuerrechnungen im Umfang von CHF 240'000.-- bezahlt und als Steueraufwand 2020 verbucht worden.

Die Steuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) beträgt total 20%.

Frage:

Wieviel beträgt der steuerbare Reingewinn? Füllen Sie die nachfolgende Tabelle **detailliert** aus. (Textfelder auch ausfüllen!)

Berechnung des steuerbaren Reingewinns		Betrag in CHF
Provisorischer Reingewinn 2020		3'600'000
Ziff. 1	Text:	
Ziff. 2	Text:	
Text:		
Text:		
Steuerbarer Reingewinn		

Aufgabe 4

Monika Lässig hat von ihrem Vater, der vor zwei Wochen verstorben ist, Schwarzgeld im Umfang von CHF 500'000.- geerbt. Sie will dieses bisher der Steuerverwaltung nicht bekannte Vermögen umgehend offenlegen. Welche Steuerfolgen wird diese Offenlegung für Monika Lässig im Sinne der Nachsteuern, der Verzugszinsen und der Strafsteuern haben?

Nachsteuern:

Verzugszinsen:

Strafsteuern:

Aufgabe 5

Die Beta AG mit Sitz in Luzern bezweckt gemäss ihren Statuten das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Der Geschäftsabschluss der Beta AG präsentiert sich per 31.12.2020 wie folgt:

Bilanz Beta AG per 31.12.2020 (in CHF 1'000)

Flüssige Mittel	1'000	Fremdkapital	3'000
Darlehen	4'000	Aktienkapital	4'000
Beteiligungen	15'000	Gewinnreserven	6'900
		Jahresgewinn 2020	6'100
	<u>20'000</u>		<u>20'000</u>

Erfolgsrechnung Beta AG vom 01.01. bis 31.12.2020 (in CHF 1'000)

Zinsaufwand	100	Beteiligungsertrag	6'500
Übriger Aufwand	500	Zinsertrag	200
Jahresgewinn 2019	6'100		
	<u>6'700</u>		<u>6'700</u>

Auszug aus dem Konto Beteiligungen (in CHF 1'000)

Beteiligung	Erwerbsdatum	Beteiligungsquote in %	Nennwert in CHF 1'000	Buchwert in CHF 1'000 1)	Verkehrswert in CHF 1'000	Dividende 2020 in CHF 1'000
A-AG	01.05.2013	100 %	3'000	10'000	15'000	3'800
B-AG	11.06.2015	8 %	2'000	4'500	6'000	2'500
C-AG	21.03.2020	7 %	100	500	500	200

- 1) Der Buchwert entspricht dem seinerzeitigen Erwerbspreis

Fragen:

5.1 Berechnen Sie für die direkte Bundessteuer (Art. 69, 70 DBG) und das Steuerjahr 2020 den Beteiligungsabzug in Prozenten sowie die geschuldete Bundessteuer, indem Sie die nachfolgende Tabelle ausfüllen.

2.3

a) Berechnung des Beteiligungsabzuges in %

Beteiligung	Bruttoertrag in CHF 1'000	Finanzierungskosten in CHF 1'000	Verwaltungskosten in CHF 1'000	Nettobeteiligungsertrag in CHF 1'000
A-AG				
B-AG				
C-AG				
Total des Nettobeteiligungsertrages				
Beteiligungsabzug in %				

b) Berechnung der geschuldeten direkten Bundessteuer

Text	CHF
Steuer vom Reingewinn (CHF 6.1 Mio.)	
Beteiligungsabzug	
Geschuldete direkte Bundessteuer	

5.2 Welche drei Voraussetzungen müssen gemäss DBG kumulativ erfüllt sein, damit die Beta AG bei einer späteren Veräusserung einer Beteiligung für den daraus resultierenden Gewinn (Wertzuwachs) den Beteiligungsabzug beanspruchen kann.

Voraussetzung 1:

Voraussetzung 2:

Voraussetzung 3:

Aufgabe 6

Die Rolo AG ist im Maschinenbau tätig. Ihre Ergebnisse präsentierten sich in den letzten Jahren wie folgt:

Geschäftsjahr (= Steuerperiode)	Ergebnis gemäss handelsrechtlichem Abschluss	Steuerliches Ergebnis
01.01.2012 – 31.12.2012	- 1'000'000	- 1'000'000
01.01.2013 – 31.12.2013	- 300'000	- 300'000
01.01.2014 – 31.12.2014	- 100'000	- 100'000
01.01.2015 – 31.03.2015	- 450'000	- 450'000
01.04.2015 – 31.03.2016	- 10'000	- 10'000
01.04.2016 – 30.06.2017	- 150'000	- 150'000
01.07.2017 – 30.06.2018	- 160'000	- 160'000
01.07.2018 – 30.06.2019	- 20'000	- 20'000
01.07.2019 – 30.06.2020	+ 500'000	+ 600'000
01.07.2020 – 30.06.2021	+ 300'000	+ 300'000

Frage:

Wieviel beträgt der verrechenbare Verlustvortrag für die Steuerperiode 2022 (01.07.21 – 30.06.22)?

Verrechenbarer Verlustvortrag für die Steuerperiode 2019 in CHF:

Aufgabe 7

Armin Brunner ist Alleinaktionär der Handels AG, Luzern. Die Bilanz per 31.12.2020 sieht wie folgt aus:

Bilanz per 31.12.2020 (in CHF 1'000)			
Flüssige Mittel	1'500	Kurzfristiges Fremdkapital	3'000
Debitoren (FLL)	2'000	Darlehen Armin Brunner	8'500
Warenlager	3'500	Aktienkapital	500
Betriebseinrichtungen	5'500	Gewinnreserven	500
	12'500		12'500

Die nachgewiesenen stillen Reserven betragen (in CHF 1'000):

Debitoren	500
Warenlager	1'000
Betriebseinrichtungen	1'500

Das Darlehen Armin Brunner wird mit 3% verzinst. Der verbuchte Zinsaufwand 2020 beträgt 255 (in CHF 1'000). Gemäss Rundschreiben ESTV beträgt bei Handelsunternehmungen der zulässige Höchstzinssatz für Betriebskredite bis CHF 1 Mio.: 3% und für Betriebskredite ab CHF 1 Mio.: 1%.

Der ausgewiesene Jahresgewinn (01.01.2020 bis 31.12.2020) gemäss FIBU beträgt 350 (in CHF 1'000). Es bestehen keine versteuerten stillen Reserven.

Fragen:

- 7.1 Berechnen Sie das verdeckte Eigenkapital (vgl. Auszug aus Kreisschreiben Nr. 6 auf der folgenden Seite), indem Sie die untenstehende Tabelle mit den entsprechenden Zahlen ausfüllen.

	Massgebender Wert	Belehnung in %	Belehnung (in CHF 1'000)
Flüssige Mittel			
Debitoren			
Warenlager			
Betriebseinrichtungen			
Zulässige Fremdverschuldung			
Schulden Dritter			
Darlehen Aktionär maximal zulässig			
Verdecktes Eigenkapital			

- 7.2 Berechnen Sie unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1 den steuerbaren Gewinn (in CHF 1'000) der Handels AG für das Steuerjahr 2020.

Auszug aus dem Kreisschreiben Nr. 6 Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vom Verkehrswert sind in der Regel die folgenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhaltlichen fremden Mittel zu betrachten:

<i>Flüssige Mittel</i>	<i>100 %</i>
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>85 %</i>
<i>Andere Forderungen</i>	<i>85 %</i>
<i>Vorräte</i>	<i>85 %</i>
<i>Übriges Umlaufvermögen</i>	<i>85 %</i>
<i>In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken</i>	<i>90 %</i>
<i>Ausländische Obligationen in Fremdwährung</i>	<i>80 %</i>
<i>Kotierte in- und ausländische Aktien</i>	<i>60 %</i>
<i>Übrige Aktien und GmbH-Anteile</i>	<i>50 %</i>
<i>Beteiligungen</i>	<i>70 %</i>
<i>Darlehen</i>	<i>85 %</i>
<i>Betriebseinrichtungen</i>	<i>50 %</i>
<i>Fabrikliegenschaften</i>	<i>70 %</i>
<i>Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland</i>	<i>70 %</i>
<i>Übrige Liegenschaften</i>	<i>80 %</i>
<i>Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten</i>	<i>0 %</i>
<i>Andere immaterielle Anlagen</i>	<i>70 %</i>

Aufgabe 8

Kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Falsche Aussagen sind zu berichtigen. Reine Verneinungen sind keine Berichtigungen.

Aussage	richtig	falsch
Die Massnahmen zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung sind ausschliesslich in einem separaten Bundesgesetz geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Wenn ein Kanton ein ihm nicht zustehendes Steuerobjekt besteuert, das der zur Besteuerung berechnigte Kanton nicht besteuert, spricht man von einer effektiven Doppelbesteuerung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Interkantonal kommt bei der Steuerauscheidung die unbedingte Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt zur Anwendung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Spezialsteuerdomizile und sekundäre Steuerdomizile sind beides sogenannte Nebensteuerdomizile.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Zürich begründet aufgrund dieses Wohnsitzes eine beschränkte Steuerpflicht in Zürich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Ein Kollektivgesellschafter (Wohnsitz Luzern) einer kaufmännischen Kollektivgesellschaft (Geschäftssitz Zürich), ist für den mit der Kollektivgesellschaft zusammenhängenden Lohn, Kapitalzins sowie Gewinnanteil in Zürich einkommenssteuerpflichtig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		

Aufgabe 9

Die OKLA AG führt einen Handelsbetrieb. Sie hat ihren Sitz im Kanton Luzern (Stadt Luzern). Zudem hat sie im Kanton Bern (Stadt Bern) eine Betriebsstätte. Folgende Zahlen sind bekannt:

	Total CHF	Kanton/Stadt Luzern CHF	Kanton/Stadt Bern CHF
Lokalisierte Aktiven	900'000	700'000	200'000
Mobile Konti	100'000	50'000	50'000
Steuerbares Kapital	300'000		
Umsatzquoten	100%	70%	30%
Reingewinn gemäss Betriebsstättebuchhaltung	400'000	500'000	- 100'000

Die interkantonale Steuerauscheidung wird nach der **indirekt-quotalen Methode** vorgenommen. Dem Sitzkanton ist ein Sitzpräzipium von 20% des Gesamtgewinns zuzuweisen.

Fragen:

9.1 Welche der nachfolgenden Aussagen trifft zu. Kreuzen Sie die richtige Aussage an.

Aussage:

Das dem Kanton / der Stadt Luzern zugewiesene steuerbare Kapital beträgt ...	Richtig
... CHF 210'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 240'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 700'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 750'000.	<input type="checkbox"/>
... keine der oben erwähnten Aussagen ist richtig.	<input type="checkbox"/>

9.2 Welche der nachfolgenden Aussagen trifft zu. Kreuzen Sie die richtige Aussage an!

Aussage:

Der dem Kanton / der Stadt Luzern zugewiesene steuerbare Gewinn beträgt ...	Richtig
... CHF 500'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 400'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 374'000.	<input type="checkbox"/>
... CHF 304'000.	<input type="checkbox"/>
... keine der oben erwähnten Aussagen ist richtig.	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 10

Sind die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch? Kreuzen Sie die entsprechende Spalte an. Bei falschen Aussagen müssen Sie die Aussage berichtigen. Reine Verneinungen sind keine Berichtigungen.

Aussage	richtig	falsch
Im Einspracheverfahren kann eine Veranlagung nur bestätigt oder zugunsten des Einsprechers abgeändert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Die relative Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Veranlagungsverjährung beträgt 5 Jahre, die absolute Verjährungsfrist 10 Jahre.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingetroffen ist, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen Vertretung übergeben wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Ist ein Veranlagungsentscheid auf den Montag, 1. März 2020 datiert und trifft er am 2. März 2020 bei der steuerpflichtigen Person ein so beginnt die Einsprachefrist am 2. März 2020.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Beginnt die Einsprachefrist am Freitag 10. Juli 2020, so läuft sie nach 30 Tagen, also am Sonntag 09. August 2020 ab.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		
Mit einer Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beginnt die Frist für die Veranlagungsfrist wieder neu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtigung, falls falsch:		

Aufgabe 11

Die Sadi AG mit Sitz in Aarau handelt mit Autozubehör. Die Gesellschaft besitzt mehrere Liegenschaften, welche alle vollständig fremdvermietet sind. Zudem hält die Sadi AG auch mehrere Beteiligungen. Alleinaktionär der Sadi AG ist Urs Sadi, er wohnt ebenfalls in Aarau.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft schliesst jeweils am 31.12. ab. Die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2020 wurde im Februar 2021 eingereicht und bereits durch die zuständige kantonale Steuerbehörde revidiert. Bei der Steuerrevision hat der Steuer Kommissar nachfolgende Sachverhalte festgestellt. Prüfen Sie die Steuerfolgen aus Sicht der direkten Bundessteuer bei den festgestellten Sachverhalten und setzen Sie die allfälligen Korrekturen betragsmässig in die entsprechenden Kästchen. Wenn in einem der drei Kästchen keine Korrektur zu erfolgen hat, ist eine Null einzusetzen. Zusätzlich zum Betrag sind die Vorzeichen mit + oder – einzusetzen. Benützen Sie bitte nachfolgenden Lösungsraster.

Sachverhalte	Steuerliche Korrekturen im Geschäftsjahr 2020 in CHF		
	Gewinn Sadi AG	Kapital Sadi AG	Einkommen Alleinaktionär Urs Sadi
Der Bruder von Urs Sadi, angestellt bei der Sadi AG, kann - wie alle anderen Aussendienstmitarbeiter auch - ein Geschäftsfahrzeug für die geschäftlichen sowie die privaten Fahrten benutzen. Der Wert des Fahrzeugs beträgt CHF 80'000 (ohne MWST). In der Buchhaltung wurden CHF 7'680 als Privatanteil verbucht (im Lohnausweis enthalten).			
Im übrigen Betriebsaufwand ist ein Beratungshonorar in der Höhe von CHF 15'000 im Zusammenhang mit rechtlichen Abklärungen für den Kauf der Ferienwohnung des Aktionärs verbucht.			
Vor Jahren hat die Gesellschaft vom Alleinaktionär einen Oldtimer zum damaligen Verkehrswert von 80'000 gekauft. Der Buchwert per 1.1.2020 beträgt CHF 50'000. Da der Oldtimer immer noch einen Verkehrswert von CHF 80'000 hat, wurden die Abschreibungen in den Vorjahren steuerlich nicht akzeptiert. Im Geschäftsjahr 2020 wird dieser Oldtimer zum aktuellen Verkehrswert von CHF 80'000 Herrn Urs Sadi zurückverkauft.			
Auf der Lohnliste der Sadi AG mit CHF 60'000 ist Frau Lado aufgeführt, welche nebst 50% Bürotätigkeit bei der Gesellschaft auch noch zu 50% als private Haushaltangestellte bei Herrn Urs Sadi tätig ist.			
Auf dem inländischen Debitorenbestand per 31.12.2020 von CHF 85'000 (Stand 1.1.2020 CHF 50'000) wurde wie im Vorjahr ein Delkredere von 12% gebildet. Steuerlich akzeptiert sind 5%.			
Urs Sadi hat im Jahr 2020 seiner Sadi AG ein zinsloses Darlehen von CHF 100'000 gewährt. Aufgrund der Bonitätslage hätte die Sadi AG einem Dritten für dieses Darlehen 2.5% Zinsen bezahlen müssen.			

Aufgabe 12

Beat Pfister ist selbständigerwerbender Handelskaufmann (Einzelunternehmer). Daneben besitzt er ein privates Wertschriftenportfeuille (Aktien, Obligationen etc.). Seine Ehefrau, Lea Pfister, arbeitet Teilzeit im Callcenter der SBB. Sie hält zudem in ihrem Privatvermögen eine 40%-ige Beteiligung an der Pfister AG. Für die Steuerperioden 2020 und 2021 hat Beat Pfister in den untenstehenden Tabellen die effektiven Einkünfte (Spalte «Effektiv») sowie die daraus resultierenden steuerbaren Einkünfte (Spalte «Steuerbar») eingetragen.

Beat Pfister beauftragt Sie nun, seine Berechnung der steuerbaren Einkünfte zu überprüfen und die grau eingefärbte Spalte «Korrekturer steuerbarer Betrag» vollständig auszufüllen.

Wichtig: nur die gegebenen Zahlen sind zu berücksichtigen.

Einkünfte Steuerperiode 2020	Effektiv CHF	Steuerbar CHF	Korrekturer steuerbarer Betrag CHF
Verlust 2020 aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Beat Pfister)	-36'000	0	
Wertschriftenerträge aus privatem Wertschriftenportfeuille (Bankzinsen, Dividenden von Novartis AG, Nestlé AG, Swiss Life AG)	10'000	7'000	
Kapitalgewinne aus Veräusserung von privaten Wertschriften	50'000	50'000	
Nettolohn Ehefrau (Lea Pfister)	10'000	10'000	
Dividendenausschüttung gemäss GV-Beschluss der Pfister AG	20'000	20'000	
Total	54'000	87'000	

Einkünfte Steuerperiode 2021	Effektiv CHF	Steuerbar CHF	Korrekturer steuerbarer Betrag CHF
Gewinn 2021 aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Beat Pfister)	50'000	50'000	
Verlust 2020 aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Beat Pfister)	-36'000	-36'000	
Kapitalverlust aus Veräusserung von privaten Wertschriften	-8'000	-8'000	
Nettolohn Ehefrau (Lea Pfister)	20'000	20'000	
Lotteriegewinn Ehefrau (Lea Pfister)	200'000	200'000	
Total	226'000	226'000	

Aufgabe 13

Urs Bucher ist 48 Jahre alt und Inhaber einer Einzelunternehmung. Die Geschäftsbilanz per 31.12.2020 sieht wie folgt aus:

Bilanz Einzelunternehmung Urs Bucher per 31.12.2020 (in CHF)			
Umlaufvermögen 1)	200'000	Fremdkapital	300'000
Anlagevermögen 2)	300'000	Hypothek	500'000
Liegenschaft 3)	700'000	Eigenkapital	400'000
Total	1'200'000	Total	1'200'000

1) Verkehrswert CHF 300'000

2) Verkehrswert CHF 500'000

3) Verkehrswert CHF 1'250'000 / Anschaffungswert 900'000

Eine Unternehmensbewertung ergab, dass die Einzelfirma inkl. Liegenschaft einen Verkehrswert von CHF 1'250'000, ohne Liegenschaft einen solchen von CHF 500'000 hat. Am 30. 04.2021 überführt Urs Bucher die betrieblichen Aktiven und Passiven der Einzelunternehmung, d.h. ohne Liegenschaft und Hypothek, rückwirkend auf den 01.01.2021 (Übernahmebilanz per 31.12.2020) in eine Aktiengesellschaft.

Eröffnungsbilanz Urs Bucher Aktiengesellschaft per 01.01.2021 (in CHF)			
Umlaufvermögen 1)	200'000	Fremdkapital	300'000
Anlagevermögen 2)	300'000	Aktienkapital	200'000
Total	500'000	Total	500'000

1) Verkehrswert CHF 300'000

2) Verkehrswert CHF 500'000

Kreuzen Sie an, ob die im Zusammenhang mit dem oben genannten Sachverhalt stehenden, **unterstrichenen Aussagen** richtig oder falsch sind. Falsche Aussagen sind in Worten oder Zahlen auf der dafür vorgesehenen Zeile zu berichtigen. Reine Verneinungen sind keine Berichtigungen. Es sind keine Gesetzesbestimmungen anzugeben.

Aussage	Richtig	Falsch
Bei der Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (sogenannte Privatentnahme) handelt es sich gemäss DBG um einen Tatbestand der <u>echten Realisation</u> stiller Reserven. Berichtigung, falls falsch:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Liegenschaft mit Antrag auf Steueraufschub gemäss Art. 18a DBG entnommen, so beträgt <u>der steuerpflichtige Betrag CHF 200'000</u> Berichtigung, falls falsch:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aussage	Richtig	Falsch
<p>Zwei Jahre nach der mit Antrag um Steueraufschub gemäss Art. 18a DBG erfolgten Privatentnahme veräussert Urs Bucher diese Liegenschaft zum Preis von CHF 1'450'000. Durch diese Veräusserung realisiert Urs Bucher gemäss DBG steuerpflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im <u>Betrag von 550'000</u>.</p> <p>Berichtigung, falls falsch:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die Überführung der betrieblichen Aktiven und Passiven auf die Aktiengesellschaft kann gemäss <u>Art. 61 DBG</u> steuerneutral vorgenommen werden. Das heisst, die stillen Reserven auf dem Umlaufvermögen und dem Anlagevermögen werden nicht besteuert.</p> <p>Berichtigung, falls falsch:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Veräussert Urs Bucher innerhalb von fünf Jahren seit der Überführung der betrieblichen Aktiven und Passen auf die Aktiengesellschaft deren Aktien zum Preis von CHF 700'000, so realisiert er dadurch gemäss DBG <u>steuerpflichtiges Erwerbseinkommen von CHF 500'000</u>.</p> <p>Berichtigung, falls falsch:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 14

Fritz Müller ist selbständiger Unternehmensberater und betreibt in seiner Wohnsitzgemeinde Oberluken eine Einzelunternehmung, deren Bilanz per 31.12.2020 stark vereinfacht wie folgt aussieht:

Bilanz der Einzelunternehmung von Fritz Müller per 31.12.2020 (in CHF)			
Umlaufvermögen	800'000	Fremdkapital	2'400'000
Immobilie in Oberluken 1)	1'800'000	Eigenkapital	1'600'000
Übriges Anlagevermögen	1'400'000		
	4'000'000		4'000'000

1) Angaben zur Immobilie (Büroräumlichkeiten im Stockwerkeigentum):

Verkehrswert	2'400'000
Ankaufswert	1'900'000
Wertvermehrnde Investitionen	40'000

Fritz Müller veräussert die in der Bilanz der Einzelunternehmung ausgewiesene Immobilie (Büroräumlichkeiten im Stockwerkeigentum) zum Verkehrswert von CHF 2'400'000 an eine Drittperson.

Welche der nachfolgenden Aussagen betreffend die Grundstückgewinnsteuer trifft zu. Kreuzen Sie die richtige Aussage an!

Aussage:

Wendet der Kanton bzw. die Gemeinde Oberluken das monistische System der Grundstückgewinnsteuer an, so ...	Richtig
... unterliegt der Betrag von CHF 460'000 der Grundstückgewinnsteuer.	<input type="checkbox"/>
... unterliegt der Betrag von CHF 500'000 der Grundstückgewinnsteuer.	<input type="checkbox"/>
... unterliegt der Betrag von CHF 600'000 der Grundstückgewinnsteuer.	<input type="checkbox"/>
... ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet.	<input type="checkbox"/>
Keine der oben genannten Aussagen ist richtig.	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 15

Daniel Buob (pensioniert) hat im Jahre 2010 ein Einfamilienhaus erstellen lassen. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2020 veräussert. Folgende Eckdaten sind bekannt:

	CHF
Erwerbspreis Land	500'000
Beurkundungs- und Grundbuchgebühren 2010 (Anteil Käufer Daniel Buob)	3'000
Erstellungskosten gemäss Bauabrechnung, exkl. Land	1'200'000
Unterhaltskosten während 10 Jahren	140'000
Wertvermehrende Aus- und Umbauarbeiten (Erstellung Wintergarten im 2015)	80'000
Veräusserungspreis	2'400'000
Veräusserungskosten (Inserate, Anteil Beurkundungs- und Grundbuchgebühren)	25'000

Welches sind die Steuerfolgen bei der direkten Bundessteuer? Nennen Sie zusätzlich die genaue gesetzliche Grundlage im DBG.

Berechnen Sie den Betrag in CHF, welcher der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterliegt.

Aufgabe 16

Marco Kiser ist Alleinaktionär der Kiser AG. Er hält die Aktien in seinem Privatvermögen. Die Bilanz der Kiser AG per 31.12.2020 sieht wie folgt aus:

Bilanz Kiser AG per 31.12.2020 (in CHF)			
Umlaufvermögen	1'600'000	Fremdkapital	1'000'000
Anlagevermögen	6'400'000	Aktienkapital	2'400'000
		Gesetzl. Kapitalreserven	600'000
		Gewinnreserven	4'000'000
	8'000'000		8'000'000

Am 10.01.2021 überträgt Marco Kiser sämtliche Aktien der Kiser AG zum Betrag von CHF 7'000'000 an die von ihm neu gegründete und ebenfalls von ihm beherrschte Kiser Holding AG. Die Bilanz der Kiser Holding AG nach der Gründung sieht wie folgt aus.

Bilanz Kiser Holding AG per 10.01.2021 (in CHF)			
Beteiligung Kiser AG	7'000'000	Aktionärsdarlehen Marco Kiser	4'500'000
		Aktienkapital	2'500'000
	7'000'000		7'000'000

- 16.1 Wie heisst der steuerliche Fachausdruck, der auf den oben genannten Sachverhalt zutrifft und wo im DBG ist dieser Tatbestand geregelt (Nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage im DBG, d.h. Art. / Abs. / Bst.).

Steuerlicher Fachausdruck: _____

Artikel: _____

Absatz: _____

Bst.: _____

- 16.2 Berechnen Sie den Betrag in CHF, welcher durch diese Transaktion bei Herrn Kiser gemäss DBG der Einkommenssteuer unterliegt.

Aufgabenteil B: Teil Verrechnungssteuer

Aufgabe 17

Die Gamma AG, Zürich, verkauft ihre Liegenschaft in Bern am 10. Januar 2020 für CHF 5'000'000 an Laura Lässig, Freundin des Alleinaktionärs Albert Gamma. Laura Lässig wohnt in Bern und arbeitet bei der Swisscom AG. Bezüglich der Liegenschaft sind folgende Werte bekannt:

- Seinerzeitiger Kaufpreis	CHF	6'500'000
- Buchwert gemäss Finanzbuchhaltung	CHF	5'000'000
- Gewinnsteuerwert	CHF	5'300'000
- Heutiger Verkehrswert	CHF	7'000'000

17.1 Wie heisst der Fachbegriff für den vorliegenden Sachverhalt aus Sicht der Verrechnungssteuer?

Fachbegriff: _____

17.2 Erklären Sie in Worten (nicht in Zahlen), weshalb der vorliegende Sachverhalt mit dem von Ihnen in Ziff. 17.1 genannten Fachbegriff qualifiziert werden kann?

17.3 Nennen Sie die Person, welche aus Sicht der Verrechnungssteuer beim vorliegenden Sachverhalt Steuersubjekt ist.

Fachbegriff: _____

17.4 Nennen Sie den Betrag in CHF, welcher beim vorliegenden Sachverhalt der Verrechnungssteuer unterliegt.

Betrag in CHF: _____

17.5 Nennen Sie die Person, welche aus Sicht der Verrechnungssteuer als begünstigte Person bezeichnet wird und begründen Sie die Antwort.

Begünstigte Person: _____

Begründung

Aufgabe 18

Herr Schröder wohnt in Deutschland. Er besitzt Aktien der im Kanton St. Gallen ansässigen Alpha AG. Mit Fälligkeit vom 15. März 2020 erhält Herr Schröder von der Alpha AG eine Dividende von CHF 100'000 (Bruttobetrag).

Annahme: Das mit Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen stimmt mit dem Wortlaut des OECD-Musterabkommens überein.

Kann Herr Schröder die auf der Dividende geschuldete Steuer zurückfordern? Wenn ja, basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welchem Umfang.

Rückforderung (Ja / Nein):

Gesetzliche Grundlage inkl. Artikel:

Umfang der Rückforderung(in CHF oder in %):

Aufgabe 19

Peter Reber meldete sich am 30. September 2020 in Bern infolge Wegzugs nach Frankreich ab und reichte gleichzeitig folgenden Antrag auf vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer ein:

- Dividende Nestlé AG mit Fälligkeit per 01.07.2020;
- Marchzins bis zum 30.09.2020 auf dem Valiant Privatkonto. Das Konto wird weitergeführt;
- Obligationenzins der Berner Kantonalbank per 01.10.2020.

19.1 Ist eine vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich? Antworten Sie mit Ja oder Nein. Begründen Sie Ihre Antwort durch Angabe des entsprechenden Gesetzesartikels des VSTG (inkl. Absatz, Buchstabe oder Ziffer).

Ja / Nein: _____

Art. _____

Abs. _____

Bst./Ziff. _____

19.2 Welche Behörde entscheidet diesbezüglich?

Behörde _____

19.3 Wie wird die zuständige Behörde entscheiden?

	Vorzeitige Rückerstattung		Begründung (Stichwort genügt)
	Ja	Nein	
Dividende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Marchzins	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Obligationenzins	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Aufgabe 20

Am 19. Oktober 2020 verkauft Alleinaktionär Herbert Meier sämtliche Aktien der Gamma AG zum Preis von CHF 3'000'000. Die Bilanz der Gamma AG sieht im Zeitpunkt des Verkaufs wie folgt aus:

Bilanz der Gamma AG im Zeitpunkt des Verkaufs (in CHF)			
Liquide Mittel	2'400'000	Aktienkapital	600'000
Darlehen an Aktionär	600'000	Gesetzl. Kapitalreserve	300'000
		Gewinnreserven/Gewinnvortrag	2'100'000
	<u>3'000'000</u>		<u>3'000'000</u>

20.1 Wie heisst aus Sicht der Verrechnungssteuer der Fachausdruck für diesen Sachverhalt?

Fachausdruck:

20.2 Berechnen Sie den Betrag in CHF, welcher durch diesen Sachverhalt der Verrechnungssteuer unterliegt.
